§ 1 Lärmschutzbereich

(1) [1]Für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) festgesetzt. [2]Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

1. Tag-Schutzzone 1 nach **Anlage 1**,
2. Tag-Schutzzone 2 nach **Anlage 2**,
3. Nacht-Schutzzone nach **Anlage 3**.

(3) [1]Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schutzzonen sind in drei Übersichtskarten im Maßstab 1: 50 000 (in verkleinerter Form als **Anlagen 4 bis 6**) sowie in Detailkarten im Maßstab 1: 5 000 dargestellt. [2]Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [3]Sie sind beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kellerstraße 6, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit archivmäßig gesichert niedergelegt.